

Lösungsskizze Prüfung „Rechtsphilosophie“ vom 14. Januar 2020

Pascal Meier

Bitte beachten Sie: Die nachfolgende Lösungsskizze stellt ein Muster für die Bearbeitung der Prüfung dar, selbstverständlich konnten die Fragen aber auch in abweichender Weise richtig beantwortet werden; gleichzeitig wurden keine Antworten in dieser Ausführlichkeit oder Detailliertheit erwartet, um die volle Punktzahl zu erhalten.

Inhaltlich richtet sich die Bewertung danach, zu welchem Grad die wesentlichen, von der Vorlesung abgedeckten und für die Frage relevanten Positionen oder Argumente erwähnt, klar und präzise rekonstruiert, soweit geboten in ihrem Kontext verortet und zu einander in Beziehung gesetzt worden sind. Eigene selbstständige Argumente und Stellungnahmen wurden besonders positiv bewertet. Neben inhaltlichen Ausführungen wurden auch Form und Ausdruck bei der Bewertung Ihrer Antworten berücksichtigt. Positiv bewertet wurden also ebenfalls ausformulierte Gedankengänge anstelle stichwortartiger Aufzählungen, eine zusammenhängende, einleuchtend respektive überzeugend strukturierte Darstellung und die Richtigkeit des sprachlichen Ausdrucks.

Aufgabe 1 (30% der Totalpunktzahl)

Kants Rechtsbegriff lautet folgendermassen: "Das Recht ist als der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann."

- a) Bitte erläutern Sie den Gehalt dieses Rechtsbegriffs. Bitte legen Sie dabei auch dar, wie dieser Rechtsbegriff sich in die rechtsphilosophische Diskussion um den Begriff des Rechts einfügt. (15%)
- b) Welche Einsichten liefert Kants Rechtsbegriff, welche Fragen lässt er, auch im Vergleich zu anderen philosophischen Theorien des Rechts, unbeantwortet? (15%)

Mögliche Antwort und Bemerkungen:

[Die Fragen 1a) und b) wurden zusammen bepunktet, da gewisse Teilantworten mit guten Gründen bei der einen oder bei der anderen Teilfrage eingebaut werden konnten.]

1a) Erstens grenzt Kant Recht von Moral ab: Recht ist äusserlich, Moral innerlich verbindlich. Moral formuliert ein den subjektiven Willen bindendes Sollensgebot, während rechtliche Normen den Willen des Normadressaten nicht berühren müssen, Recht aber durch äusseren Zwang durchgesetzt wird. Kants Rechtsbegriff bezieht sich mithin auf äussere Handlungsbeziehungen zwischen mehreren Personen. Nur da, wo Personen in soziale Interaktionsbeziehungen treten, kann es «Recht» in diesem Sinne geben. Zweitens geht es bei diesem Rechtsbegriff um das Verhältnis der Willkür des einen zu der des anderen. Mit der «Willkür» ist das Vermögen, nach Belieben etwas zu tun sowie das Bewusstsein, dazu in der Lage zu sein, gemeint.

Dieses Verhältnis der sich in äusserlichem Verhalten niederschlagenden «Willküren» von verschiedenen Personen koordiniert Kant in seinem Rechtsbegriff. Koordinationsinstrument ist das «allgemeine Gesetz der Freiheit», womit auf das Universalisierungsgebot (kategorischer Imperativ) verwiesen wird. Die individuelle Handlungsfreiheit jeder Person geht so weit, wie sie maximal gehen kann, wenn jeder Mitmensch denselben Grad an Handlungsfreiheit geniesst. Recht formuliert damit die Bedingungen der Vereinbarkeit gleicher individueller Handlungsfreiheit eines jeden mit der eines jeden anderen.

Kants Rechtsbegriff bindet Recht somit inhaltlich an materiale Massstäbe, nämlich an eine bestimmte, mit Freiheit verbundene Gerechtigkeitskonzeption. Ob eine Norm Recht ist, entscheidet sich also nach ihrem Inhalt. Insofern unterscheidet sich Kants Rechtsbegriff namentlich von in engem Sinne prozeduralen oder positivistischen Rechtsauffassungen, die Rechtsnormen beispielsweise anhand ihrer Entstehungsgeschichte, anhand einer inhaltlich neutralen Anerkennungsregel oder anhand ihrer normhierarchischen Position in Bezug auf eine faktisch wirksame Verfassung identifizieren, aber nicht anhand inhaltlicher Kriterien. [Hier oder auch unter 1b) kann die Brücke geschlagen werden zu neueren Verbindungstheorien wie jenen von Radbruch, Alexy oder Dworkin (letzterer schrieb z.B.: «Law is

effectively integrated with morality: lawyers and judges are working political philosophers of a democratic state.») und diese können mit Trennungsthesen kontrastiert werden, z.B. den Theorien von Kelsen und Hart oder Habermas].

Kants Rechtsbegriff unterscheidet sich namentlich in seiner Orientierung am Individuum und seinem Gewissen von jenem Hegels. Dieser schrieb: «Dies, dass ein Dasein überhaupt Dasein des freien Willens ist, ist das Recht. – Es ist somit die Freiheit, als Idee.» Hegels epistemologische und ontologische Grundannahmen unterscheiden sich radikal von der transzendentalen Herleitung Kants. Für Hegel ist Recht ein Aspekt des objektiven Geistes, der sich dialektisch in drei Momenten entfaltet, von abstraktem Recht (von Person, Eigentum, Vertrag) zu Moralität als Antithese, zu Sittlichkeit als Synthese.

Kants Rechtsbegriff war immer wieder Fluchtpunkt der Reflexion und hat im 20. Jahrhundert namentlich jenen von Rawls geprägt, der in enger und expliziter Anlehnung an Kant als Gerechtigkeitsprinzip formulierte: «Each person is to have an equal right to the most extensive basic liberty compatible with a similiar liberty for others».

1b) Wie erwähnt identifiziert Kant Recht anhand seines Inhalts. Recht ist, was die Bedingungen der Vereinbarkeit gleicher individueller Handlungsfreiheit statuiert. Recht ist damit inhaltlich mit Gleichheit und mit Freiheit verbunden. Damit ist gesagt, dass nicht alles, was als Recht bezeichnet worden ist, in einem bestimmten Verfahren erging oder von einer bestimmten Instanz erlassen wurde, automatisch Recht ist. Diesem Rechtsbegriff zufolge besteht somit die Möglichkeit, dass ein formelle korrekt erlassenes Gesetz Nicht-Recht darstellt, oder dass etwas Recht ist, ohne kodifiziert zu sein. Dies unterscheidet Kants Rechtsbegriff beispielsweise von jenem des Rechtspositivismus. Entscheidend ist inhaltliche Orientierung an Gleichheit und Respekt für die Handlungsfreiheit des Einzelnen. Unerwähnt bleibt in Kants Rechtsbegriff die Frage, ob ein gewisser Grad an sozialer Wirksamkeit eine Bedingung von Rechtsgeltung sein soll.

Inhaltlich stellt Kants Rechtsbegriff bestimmte Weichen. Diesem Rechtsbegriff liegt eine Konzeption des Menschen zugrunde, die diesen als autonomes Individuum ernst nimmt. Auf seine «Willkür» kommt es an, dieser soll Raum zur Betätigung geschaffen werden. Das setzt voraus, dass der individuellen Willensbetätigung ein Wert zukommt. Dieser Wert ist zudem der gleiche für alle. Die Handlungsfreiheit der Menschen ist auf egalitäre Weise zu koordinieren. Die Koordination erfolgt nach «allgemeinem Gesetz der Freiheit», womit auf den kategorischen Imperativ, vorab in der Universalisierungsformel, verwiesen ist: «Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.»

Wie diese Koordination genau vonstatten zu gehen hat, sagt der Rechtsbegriff allerdings nicht. Einer namentlich von Hegel und Schopenhauer vorgebrachten Kritik am Universalisierungsgebot zufolge sei dieses inhaltsleer. Es scheint, dass das Universalisierungsgebot nur fordert, dass die Maxime widerspruchsfrei denkbar sei, im Übrigen aber auf individuelle Präferenzen verweist. Beispielsweise kann ein Sado-Masochist, der nichts dagegen hat, gequält zu werden, durchaus selbstwiderspruchsfrei wollen, dass Quälen allgemein erlaubt sei. Der kategorische Imperativ in der Selbstzweckformel («Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.») verhindert aber ein solches Missverständnis, da sie den Wert des Individuums als letzten Massstab auszeichnet und Instrumentalisierung verbietet. Indem Kants Rechtsbegriff die «Willkür des einen wie des andern» zum Ausgangspunkt macht, verweist er auf den einzelnen, autonomen Menschen als letzten Zweck der Rechtsordnung.

Die Diskurstheorie kritisiert die monologische Form der kantischen Ethik. Wenn sich nach inhaltlichen Kriterien entscheidet, was Recht ist und was nicht, so obliegt der Entscheid dem Einzelnen. Es bestehe daher die Gefahr, dass der Einzelne aufgrund seiner einseitigen Perspektive voreingenommen urteile. Die Diskursethik stellt dagegen den Entstehungsprozess und insbesondere den Einbezug aller Betroffenen in den Vordergrund. Recht ist, was als Konsens Resultat eines bestimmten Anforderungen genügenden Diskurses ist (z.B. Habermas: «Gültig sind genau die Handlungsnormen, denen alle möglicherweise Betroffenen als Teilnehmer an rationalen Diskursen zustimmen können.»). Dagegen kann eingewendet werden, dass ein Diskurs den individuellen Urteilsakt zwar vorbereiten, aber nicht

ersetzen kann. Dass die Diskursteilnehmer individuell urteilen, ist gerade Voraussetzung der Auseinandersetzung und Konsensfindung. Dabei sind sie eben letztlich doch auf materiale Massstäbe verwiesen, wie Kants Rechtsbegriff sie zu umschreiben versucht.

Als ein Konkretisierungsversuch der Kants Rechtsbegriff zugrundeliegenden Idee kann auch Mill's *harm principle* verstanden werden, demzufolge die Handlungsfreiheit einer Person nur eingeschränkt werden kann, um Schaden von anderen abzuwenden. Allerdings wirft dies die Frage auf, was Schaden in diesem Sinne darstellt. Wenn Schaden verstanden wird als Eingriff in geschützte Rechte, dann stellt das *harm principle* nur die Frage erneut, wo die Freiheitssphäre des einen aufhört und jene des andern anfängt, so dass es keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn über Kants Rechtsbegriff hinaus liefert.

Aufgabe 2 (35% der Totalpunktzahl)

Welches sind aus Ihrer Sicht die rechtsphilosophischen Grundlagen der Demokratie?

Mögliche Antwort und Bemerkungen:

[Die Frage ist offen formuliert und verlangt nach einer eigenen Stellungnahme. Man kann daher sehr verschiedene Wege gehen. Es sollte aber jedenfalls gesagt werden, was Demokratie ist und auf die Beziehung von Demokratie zu Gleichheit, Freiheit und menschlicher Autonomie eingegangen werden.] Demokratie heisst Volksherrschaft. Ihre Grundidee ist also die Identität von Rechtsunterworfenen und Rechtserzeugenden. Eine solche ist erstrebenswert, weil es ein menschliches Gut darstellt, das eigene Leben selbstbestimmt vollziehen zu können, d.h. selbstbestimmtes Leben ist intrinsisch wertvoll. Menschen sollen ihr Leben aber nicht nur im Rahmen einer gegebenen politischen Ordnung selbst gestalten, sondern auch diese Ordnung mitgestalten können.

Prämisse der demokratischen Idee ist somit die deskriptive (anthropologische) Annahme, dass Menschen über Autonomie verfügen, d.h. zur verantwortlichen Selbstbestimmung fähig sind, und die normative Prämisse, dass diese Selbstbestimmung zu achten sei. Der Mensch ist Selbstzweck und der Schutz des einzelnen Menschen und seiner autonomen Entfaltung bildet gerade Zweck des Staates – dies beispielsweise im Unterschied zu kollektivistischen politischen Systemen, in denen dem Individuum nur als Teil der Gemeinschaft Wert zukommt. Gesellschaftsvertragstheorien betonen dieses Element, indem sie den Staat legitimieren auf Grundlage des Nutzens, den er zeitigt für die Individuen. Ein effektiver Grundrechtsschutz bildet damit notwendig Bestandteil jeder Demokratie. Demokratie ist aus diesem Grund auch nicht gleichzusetzen mit Mehrheitsherrschaft. Der ihr zugrundeliegende Zweck der Sicherung grösstmöglicher Selbstbestimmung, d.h. Freiheit, der Einzelnen setzt der Bestimmungsfreiheit der Mehrheit Grenzen.

Demokratie ist zudem eine Herrschaft Gleicher über Gleiche. Weil die Selbstzweckhaftigkeit, d.h. Würde, des Menschen der Grund der Demokratie ist, und diese allen Menschen gleichermaßen zukommt, sollen sie alle in gleichberechtigter Weise über die Ordnung des Zusammenlebens mitentscheiden können. Rechtsgleichheit wird damit zum integralen Bestandteil von Demokratie. Rechtsstaatlichkeit (*rule of law*) ermöglicht die gleichmässige Anwendung des demokratisch Entschiedenen und bildet somit ein weiteres notwendiges Element von Demokratie. Demokratie ist mithin institutionalisierte, prozedural verwirklichte Organisation menschlicher Selbstzweckhaftigkeit, Gleichberechtigung und Autonomie.

Zu diesen aus der Menschenwürde fliessenden Grundlagen der Demokratie treten instrumentale Gründe für Demokratie. Eine gewisse erkenntnistheoretische Bescheidenheit, nämlich das Bewusstsein der Möglichkeit eigenen Irrtums, legt nahe, die Ansichten der Einzelnen dem politischen Diskurs auszusetzen in der Hoffnung, dass sich die besten Argumente durchsetzen, d.h. dass die schlechten von den besseren Argumenten widerlegt werden und dass sie schliesslich die Mehrheit der Menschen überzeugen. Das Ergebnis eines demokratischen Prozesses verspricht somit, tendenziell die bessere Entscheidung zu sein. Auch dies macht die Demokratie der Diktatur selbst eines wohlmeinenden Alleinherrschers grundsätzlich vorzuzugswürdig. Der Schutz der Meinungsfreiheit ist eine Bedingung des Funktionierens dieses Prozesses, woraus sich ergibt, dass Meinungsfreiheit ein integraler Bestandteil von Demokratie sein muss. Ferner versprechen demokratische Entscheidungen in der Tendenz eher am Gemeinwohl orientiert zu sein als an Partikularinteressen, im Unterschied beispielsweise zur

Fürstenherrschaft, die *prima facie* vor allem dem Fürsten dient. Bekanntes Beispiel hierfür, wenn auch nicht ohne Ausnahme, ist die Regel, dass Demokratien keine Kriege führen, es sei denn zur Selbstverteidigung.

Aufgabe 3 (35% der Totalpunktzahl)

Von Bentham stammt die These, dass die Idee von natürlichen Rechten von Menschen "nonsense upon stilts", "Unsinn auf Stelzen" sei. Gilt diese Aussage jedenfalls für Menschenrechte, die dem positiven Recht voraus- und zugrunde liegen? Oder gibt es überzeugende rechtsphilosophische Gründe für die Legitimität von Menschenrechten?

Mögliche Antwort und Bemerkungen:

Naturrecht ist eine unabhängig von menschlicher Setzung existierende, unveränderliche, für Menschen erkennbare normative Ordnung. Natürliche Rechte von Menschen sind mithin subjektive Rechte, die dem Individuum aufgrund von Naturrecht zukommen. In der Vernunftrechtstradition ist solches Recht durch Vernunft erkennbar (und nicht beispielsweise göttlich geoffenbart). In welcher Beziehung natürliche Rechte zu positivem Recht, also menschlicher Satzung, stehen, wird von unterschiedlichen rechtsphilosophischen Strömungen unterschiedlich beantwortet. Wer aber natürliche subjektive Rechte als «dem positiven Recht voraus- und zugrundeliegende» für Unsinn hält, der schliesst sich der Trennungsthese an, d.h. er nimmt eine rechtspositivistische Haltung ein, der zufolge gesetztes Recht nicht mit solchen überpositiven Grundlagen kommuniziert. Eine solche Haltung scheint ungerechtfertigt, wenn es überzeugende Gründe gibt, von überpositiven (naturrechtlichen respektive moralischen) subjektiven Rechten auszugehen.

Die Ideengeschichte ist reich an Versuchen, überpositive subjektive Menschenrechte zu begründen. [Dementsprechend können hier wiederum sehr verschiedene Wege beschrrieben werden, von denen einige im Folgenden angedeutet werden. Eine vertiefte Darstellung eines überzeugenden Legitimationsansatzes ist einer breiten aber oberflächlichen *tour d'horizon* vorzuziehen.] Die Naturrechtstradition setzt jedenfalls in der Antike ein und fand via Aristoteles und die Stoa Eingang ins christliche scholastische Rechtsdenken und schliesslich ins Vernunftrechtsdenken der Neuzeit. Die spanische Spätscholastik (z.B. Vittoria, Las Casas, Suarez; später Grotius) entwickelte eine Dogmatik subjektiver Menschenrechte. Die moderne Ethik subjektiviert die überpositive Normenordnung: So wird das Gesetz des Naturrechts bei Kant etwa zu einem notwendigen, den Willen der Menschen bestimmenden, nicht von ihm geschaffenen Gesetz der autonomen praktischen Vernunft, in welchem die als subjektives Recht verstandene Menschenwürde einen zentralen Platz einnimmt. Die moderne Metaethik gewinnt überpositives Recht aus anderen Quellen, seien es subjektive Präferenzen (Nonkognitivismus), Nützlichkeitsbestimmungen (Utilitarismus), diskursive Normbildungen (Diskursethik), kontraktualistische Gerechtigkeitsprinzipien (Rawls) oder angeborene Gefühlsschemata (neuroethischer Neomotivismus), wobei nicht alle diese Pfade zwingend zu einer Annahme überpositiver Grundrechte führen.

Menschenrechte werden insbesondere hergeleitet aus der Handlungsfähigkeit (*agency*) von Menschen (z.B. Gewirth). Es wird argumentiert, Menschen könnten nicht *nicht* handeln und deshalb müsste ihnen der notwendige Freiraum zu solchen notwendigen Handlungsvollzügen zugestanden werden. Allerdings ergibt sich aus der Notwendigkeit des Handelns (*nota bene* einem Sein) nicht ohne weiteres ein Recht dazu (ein Sollen). Solche Handlungsfähigkeit muss also schon normativ aufgeladen werden, um daraus Rechte ableiten zu können. Griffin beispielsweise argumentiert, unsere Fähigkeit, ein selbstbestimmtes, bedeutungsvolles Leben zu entwerfen und diesen Entwurf planvoll zu verfolgen, habe intrinsischen Wert. Menschenrechte seien daher insofern begründet, als sie diese normative Handlungsfähigkeit schützen. Ein Problem dieses Ansatzes ist, dass er zu restriktiv ist, da Freiheitsrechte ein Maximum an Freiheit schützen, das mit der Freiheit anderer und dem Gemeinwohl vereinbar ist, und nicht nur, was für solche normative Handlungsfreiheit nötig ist. Auch Gleichheitssätze und Diskriminierungsverbote lassen sich damit nicht einfach begründen. Zudem lässt dieser Ansatz die Frage offen, warum so verstandene normative Handlungsfreiheit intrinsischen Wert habe, zumal er dies voraussetzt und zum Ausgangspunkt der Überlegung macht. Selbst wenn man dies zugestehen möchte, schliesst sich die Frage an, warum der intrinsische Wert einem ein *Recht* verschafft, mit entsprechenden Pflichten auf

Seiten anderer, einem die Verwirklichung dieses Wertes zu ermöglichen. Dafür sind normative (Gerechtigkeits-)prinzipien nötig, die über Handlungsfähigkeitstheorien hinausweisen.

Bedürfnis- oder Interessentheorien konzipieren Menschenrechte als genügend gewichtige Bedürfnisse, lassen aber auch die Frage offen, wie aus Bedürfnissen subjektive Rechte abzuleiten seien. Wiederum bedürfte es normativer Brückenprinzipien. Befähigungstheorien (*capability*) leiten Menschenrechte aus der realen Möglichkeit, in bestimmter Weise zu sein oder zu handeln, ab, lassen aber auch offen, warum und inwiefern die Betätigung dieser Befähigungen schützenswerte Güter darstellen. Politische Konzeptionen gewinnen aus der tatsächlich gelebten Praxis des internationalen Menschenrechtsschutzes ihren Begriff der Menschenrechte, verweisen dabei aber letztlich auf dahinter stehende normative Prinzipien, weil sie vernachlässigen, dass diese Praxis nicht einfach gegeben ist, sondern selbst der Begründung bedarf und kritisierbar ist. Die Systemtheorie (Luhmann) begründet Menschenrechte mit ihrer Funktionalität für die Ausdifferenzierung des gesellschaftlichen Systems. Sie lässt ausser Acht, dass Grundrechte im Interesse des Individuums und nicht der Gesellschaft gelten und gerade auch jenes Verhalten schützen, das nicht funktional ist.

Gegenüber der Idee, dass Naturrecht oder Moral ein Objektives sei und erkannt oder von Menschen konstruiert werden könne, kann man aus verschiedenen Gründen skeptisch sein. Dazu ist aber zu sagen, dass die Trennungsthese selbst Ausdruck einer überpositiven respektive moralischen Position ist. Auch Bentham's Utilitarismus ist eine überpositive Norm. Wer solche Ansichten vertritt aber natürliche Rechte als Unsinn bezeichnet, muss jedenfalls spezifischere Gründe haben als einen generellen Werteskeptizismus. Auch demokratietheoretisch kann für die Legitimität von Menschenrechten argumentiert werden: Wenn positives Recht, wie bei Frage 2 argumentiert, als Mittel des Staates zum Schutze eines nicht-positiven subjektiven Menschenrechts, nämlich der Menschenwürde, dient, so liegt letztere dem demokratisch gesetzten Recht natürlich zugrunde und geht diesem voran. Wäre sie Unsinn auf Stelzen, so müsste auch das letztlich darauf gestützt erlassene positive Recht Unsinn sein.

Aus der obigen Diskussion ergibt sich also, dass eine überzeugende Legitimationstheorie von Menschenrechten eine Gütertheorie voraussetzt, die klären hilft, was Menschenrechte schützen, also mögliche Schutzbereiche umreisst, und die verschiedenen Schutzobjekte gewichtet. Diese Gütertheorie wird auf anthropologische Annahmen zurückgreifen müssen, d.h. auf Annahmen über die menschliche Natur und Lebensform. Eine solche ist beispielsweise die Annahme, dass Menschen Freiheit als existentiell wichtige Voraussetzung für gegliederten Lebensvollzug erachten. [Hier kann auf Freiheitstheorien eingegangen werden, z.B. Humboldt, Mill].

Als weiteres Element einer überzeugenden Legitimationstheorie der Menschenrechte muss eine politische Theorie menschlicher Vergesellschaftung und Institutionenbildung hinzutreten. Diese muss klären, wie die von der Gütertheorie bezeichneten Güter in der konkreten Sozialordnung verwirklicht werden könnten, namentlich, ob Grund- und Menschenrechte zu diesen Verwirklichungsbedingungen gehören und daher institutionell abgesichert werden sollen. Nicht alle Güter lassen sich im Rahmen einer politischen Ordnung gleich gut oder auf gleiche Weise schützen. Bewegungsfreiheit beispielsweise lässt sich durch justiziable Grundrechte gut absichern. Liebe hingegen ist auch ein wichtiges Gut im Leben von Menschen, aber ein Recht darauf zu verbrieften, wäre nicht zielführend.

Wie die oben angebrachte Kritik namentlich an den Handlungsfähigkeits-, Interessen- und Befähigungstheorien gezeigt hat, ist drittens eine Theorie normativer Prinzipien ein unabdingbares Element jeder überzeugenden Legitimationstheorie von Menschenrechten. Diese muss entscheiden, welche der Güter, die die Gütertheorie als für Menschen (deskriptiv) wichtig ausgezeichnet hat, auch (normativ) schützenswert sind. Nur diese kommen als Schutzobjekt von Menschenrechten in Frage. Zudem entscheidet sie, wie diese angesichts von Knappheit in der Gesellschaft verteilt werden sollen. Diese Frage stellt sich beispielsweise im Falle von Freiheit, weil die Freiheit der einen mit der Freiheit der anderen kollidieren kann. Normative Prinzipien, die diese Fragen beantworten, sind beispielsweise Gerechtigkeitstheorien. [Hier kann auf Gerechtigkeit und ihre Beziehung zu Gleichheit eingegangen werden.] Weitere normative Prinzipien, die Menschenrechte legitimieren, sind Grundsätze menschlicher Solidarität. Beispielsweise gebietet mitmenschliche Fürsorge, soweit möglich und zumutbar dazu beizutragen, dass andere Menschen in den Genuss der als schützenswert befundenen Güter kommen. Daraus kann sich ein Gebot ergeben, Institutionen zu errichten, die (Grund-)Rechte auf diese Güter schützen. Normatives Fundament allen Menschenrechtsschutzes ist schliesslich eine normative Theorie

menschlichen Eigenwerts, denn ginge dem Menschen dieser Eigenwert ab, so wäre es sinnlos, bestimmte Güter zu schützen mit der Begründung, sie seien wichtig für Menschen. Mit anderen Worten sind die von der Gütertheorie bezeichneten Werte eben bloss instrumental wertvoll, nämlich als Mittel für die Zwecke der Menschen. Letztere müssen damit als intrinsisch wertvoll angesehen werden, um Ausgangspunkt der Begründungskette sein zu können. Die Idee der Selbstzweckhaftigkeit von Menschen heisst Menschenwürde und diese ist somit Grundlage jeder überzeugenden Legitimationstheorie der Menschenrechte. [Hier kann z.B. auf Kants Herleitung der Menschenwürde eingegangen werden.]